

**ANFRAGE** von Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.)

betreffend Zusammenhang zwischen Wohneigentum und Fürsorgeleistungen

---

Obwohl sich deutlich mehr als die Hälfte der Zürcherinnen und Zürcher wünscht, in den eigenen vier Wänden zu wohnen, und dafür in unserem Kanton auch viele private Mittel zur Verfügung stünden, weist der Kanton Zürich eine Wohneigentümerquote von nur 20% aus (im armen Spanien 80%! ). Unbefriedigend ist auch die schlechte Position unseres Kantons bezüglich der Gesamtbesteuerung von Wohneigentum im schweizerischen Vergleich. Die kürzlichen Steuererhöhungen für Wohneigentümer haben das Klima - besonders unter älteren Hauseigentümern, die für ihre Altersvorsorge jahrelange Einschränkungen beim persönlichen Konsum in Kauf nahmen - aus verständlichen Gründen nochmals wesentlich verschlechtert.

Zu den staatspolitischen Nachteilen der genannten Sachverhalte gesellen sich nun, im Quervergleich mit wohneigentumsfreundlicheren Kantonen und insbesondere mit dem Ausland, Schritt für Schritt erhebliche finanzpolitische Nachteile. Sie gehen über den eher bekannten Wettbewerb mit den Nachbarkantonen um gute Steuerzahler hinaus. Ein Beispiel: Die Aufwendungen für die Unterkunftskosten von Fürsorgeempfänger/innen sind im Kanton Zürich zwingend viel höher als dort, wo Wohneigentum - insbesondere wenig belastetes - stark verbreitet ist; denn die Übernahme der verbleibenden hypothekarischen Belastung käme den Staat billiger als eine vergleichbare Miete - bei schuldenfreiem selbstgenutztem Wohneigentum würde die Allgemeinheit bezüglich Unterkunft sogar nur noch marginal belastet.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um Antworten auf folgende Fragen:

1. Teilt er die Ansicht, dass sich das nachweisliche Versagen der Wohneigentumsförderung im Zeichen steigender Fürsorgelasten besonders negativ bemerkbar macht?
2. Kann sich der Regierungsrat zur Grössenordnung und zum Anteil der Unterkunftskosten gemessen an den 1995 gesamthaft ausgerichteten Fürsorgeleistungen äussern?
3. Wie vergleicht sich die rechtliche Stellung eines fürsorgeabhängigen Wohneigentümers mit derjenigen eines Mieters, der vergleichbare Unterkunftskosten hat (und dessen Miete von der Fürsorge in der Regel anstandslos übernommen wird)?
4. Könnte sich der Regierungsrat beim selbstgenutzten Wohneigentum konkrete Massnahmen vorstellen, welche dem Anliegen der Vorsorge im obigen Sinne - zur Entlastung des Einzelnen wie auch des Staates - besser Rechnung tragen?

Dr. Jean-Jacques Bertschi